

Informationen zu staatlichen Unterstützungsleistungen

Grundsicherung - Kosten der Unterkunft

- Zielgruppe: Arbeitsuchende (hier im Wesentlichen)
- Zuständigkeit: Jobcenter
- Zweck: Grundsicherung – Arbeitslosengeld II – ALG II (auch Hartz IV)
Für das Wohnen in Form der Kosten der Unterkunft – KdU

Das Sozialschutz-Paket (Artikel I) beschreibt wichtige Änderungen des Sozialgesetzbuch II (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) – vgl. LINKs bzw. Anlage.

- Sozialschutz-Paket:
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDFGesetze/sozialschutz-paket-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/BJNR295500003.html

Zielgruppe sind Menschen/Haushalte ohne eigenständige Einkommenserzielung, die auch kein Arbeitslosengeld (ALG I) erhalten. In der aktuellen Situation kann das auch Selbstständige betreffen, die COVID-19-bedingt unmittelbar ohne Einkommen dastehen.

Was zu tun ist: Betroffene stellen unmittelbar beim zuständigen Jobcenter einen Antrag auf Grundsicherung und Übernahme der vollen Wohnkosten. Das Sozialschutz-Paket sieht in der aktuellen Situation wichtige Erleichterungen und Verfahrensvereinfachungen vor.

Erstanträge können einfach formlos schriftlich, ohne persönliche Vorsprache (direkt über den Hausbriefkasten des Jobcenters) oder telefonisch gestellt werden. Zu empfehlen ist die schriftliche Beantragung, da die bekannten Jobcenter-Telefonnummern aktuell kaum erreichbar sind. Ggf. ist es sinnvoll, zum Nachweis die schriftliche Antragstellung bezeugen zu lassen.

<https://www.arbeitsagentur.de/presse/2020-13-jobcenter-und-arbeitsagenturen-arbeitenweiter>

Ebenso Jobcenteradressen:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen?in=jobcenter>

- § 67: Vereinfachtes Verfahren für Zugang zu sozialer Sicherung

Keine zeitaufwändige Vermögensprüfung: Für Leistungen deren Bewilligungszeiträume, die zwischen 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, wird Vermögen für die Dauer von 6 Monaten nicht berücksichtigt. Es gilt die Vermutungsregel, dass Antragsteller kein erhebliches Vermögen haben. Es genügt eine Erklärung des Antragstellers.

- § 22 Kosten der Unterkunft

Keine Angemessenheitsprüfung: Ab April 2020 erfolgt bei Erstanträgen keine Angemessenheitsprüfung. Für zunächst 6 Monate werden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen angesehen/übernommen. Es gelten auch nicht

die üblichen an der sozialen Wohnraumförderung orientierten Flächenbeschränkungen. Die tatsächlichen Aufwendungen für die tatsächliche Wohnfläche gelten.

Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung soll vorerst ein dauerhaftes Ausfallrisiko für den Vermieter entfallen. Die volle Miete soll zunächst gesichert werden, auch wenn es in der praktischen Verwaltungsumsetzung zu verspäteten Zahlungen kommen kann.

Wohngeld

- Zielgruppe: Unterstützungsbedarf bei fehlendem Grundsicherungsanspruch
- Zuständigkeit: Kommunen
- Zweck: Wohnkostenzuschuss gemäß Wohngeldgesetz

Zielgruppe: Wohngeldberechtigt ist grundsätzlich jede Person – außer Empfänger von Grundsicherung (ALG II). In der aktuellen Situation kann Wohngeld ggf. auch für von Kurzarbeit Betroffene als Wohnkostenunterstützung von Bedeutung sein.

Über die grundsätzliche Berechtigung entscheiden Haushaltsgröße, Einkommen und Miethöhe. Regional wird nach Mietstufen differenziert (orientiert am Durchschnitt der Quadratmetermieten für Wohnraum im Bundesgebiet). Wohnflächengrenzen existieren nicht.

Für einen Wohngeldanspruch darf kein erhebliches Vermögen vorliegen (60.000,- EUR bzw. zzgl. 30.000,- EUR für jedes weitere Haushaltsmitglied).

Ob grundsätzlich ein Wohngeldanspruch vorliegt kann über Online-Rechner abgeprüft werden:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadtwohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2020-artikel.html>

Was zu tun ist: Betroffene stellen unmittelbar bei der Kommune einen Wohngeldantrag. Vor dem Hintergrund von COVID-19 ist ein Erlass des Bundes in Abstimmung mit den Ländern in Vorbereitung (Durchführung des Wohngeldgesetzes-Verwaltungsvereinfachungen aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2). Eine Veröffentlichung soll kurzfristig erfolgen.

Vorgesehen sind Vereinfachungen für die Wohngeldbehörden und Bürger:

- Formlose Antragstellung

Wohngeldanträge können bis auf Weiteres formlos z.B. postalisch, per E-Mail oder Telefon und ohne ausgefüllten Vordruck gestellt werden. Ziel ist die Wahrung von Fristen in Bezug auf die Festsetzung des Bewilligungszeitraumes.

Voraussetzung für die wirksame Antragstellung ist, dass aus ihr Datum, Name, Vorname und aktuelle Anschrift des Antragstellers hervorgeht sowie der Wille, für einen bestimmten Wohnraum Wohngeld zu beantragen. Die Wohngeldbehörde ist berechtigt, die Identität der antragstellenden Person zu prüfen.

- Schnelle Antragsbearbeitung

Anträge sollen angesichts der zu erwartenden hohen Anzahl in effizient/schnell bearbeitet werden. Nachweise für die Wohngeldberechnung sind auf das zwingend Notwendige zu beschränken.

Bei Erstanträgen ist vorerst auf die Plausibilitätsprüfung und die Prüfung von Unterhaltsansprüchen zu verzichten. Die Wohngeldstelle kann insofern vorläufig genehmigen.

Die Sicherung von Wohngeldauszahlungen stellt eine „hochprioritäre“ Aufgabe dar, die auch im Notfall sicherzustellen ist (u.a. organisatorisch durch Aufnahme in Notfallpläne).

Weiterführendes

Grundsicherung

- <https://www.erwerbslos.de/>
- <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>
- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/sozialschutz-paket-1733494>

Wohngeld

- <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadtwohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2020-artikel.html>
- <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen/wohngeld>
- <https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/wohngeld/>
- <https://www.saarland.de/70611.htm>

Allgemein

Telefon: 115 (zentrale Behördennummer)